3/SN-11/ME
SN/ME 1282

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST GRAZ

Der Rektor

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tel: [0316] 389 DW 1106,1107; Fax: [0316] 32 25 04

Graz, 15. Februar 1995
Re/ 371

An das
Bundeskanzleramt der
Republik Österreich
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betreff: Zu GZ. 921.785/1-II/A/1/b/95
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 [BDG-Novelle 1995], das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Richterdienstgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Die Hochschule nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1.] Die im Entwurf enthaltenen Sonderbestimmungen für hauptamtliche akademische Funktionäre nach dem UOG 1993 betreffen im wesentlichen die Kunsthochschulen nicht. Dennoch scheint es in einem Punkt notwendig folgendes festzuhalten:
Die vorgeschlagene Textierung des § 160a BDG ist zu vage, um alle Probleme, die durch die Karenzierung entstehen können, auszuräumen. Vor allem ist zu bedenken, daß etwa der Rektor neuen Rechts gänzlich aus dem Organisationsverhältnis seines Instituts herausgelöst wird; eine Rückkehr ist faktisch sehr schwierig.
Jedenfalls müßte eine gesetzliche Regelung dem Rektor ein durchsetzbares Recht auf Weiterbenützung der Einrichtungen der Universität einräumen und die Rückkehr an das Institut nach Beendigung der Funktionsperiode als Rektor zu den selben Bedingungen garantieren. Auch sollte nach Ende der Funktionsperiode ein Forschungsjahr mit entsprechenden Arbeitsbedingungen eingeräumt werden.

2.] Die Hochschule stellt aber den dringenden Antrag, die Novellierung des Beamtendienstrechts dafür zu nutzen, um eine Gleichbehandlung von Kunsthochschul-Absolventen und Universitäts-Absolventen sicherzustellen. Die Hochschule verweist dabei auf die in Kopie beiliegende Resolution aus dem Jahre 1990 sowie ein Arbeitspapier, das sich insbesondere mit den Ernennungserfordernissen für Lehrer auseinandersetzt. Beide Papiere beinhalten eine ausführliche Begründung dafür, auch im Beamtendienstrecht eine Gleichbehandlung von Universitäts- und Kunsthochschul-Absolventen zu sichern.

Der Rektor:

Prof. Dr. Otto Kolleritsch

Ergeht an:

- *Präsidium des Nationalrats [25-fach]*
- *Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals*
- *Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren*
- *Österreichische Rektorenkonferenz*
- *Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Gruppe I/B*
- *Alle Universitäten und Kunsthochschulen*
- *Akademie der bildenden Künste in Wien*
- *Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Hochschullehrer*
- *Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Abteilung I/B/5A*
- *Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Abteilung I/B/5B*
- *Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Abteilung III/4*

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN GRAZ

Rektorat

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tel.:(0316) 32 0 53 DW 106,107; Telefax:(0316)32 5 04

Graz, am 9. Jänner 1990
Re/41

DIENSTRECHTLICHE DISKRIMINIERUNG DER

KUNSTHOCHSCHUL-ABSOLVENTEN

(Dieser Resolution liegen einstimmige Beschlüsse des Gesamtkollegiums vom 5. 12. 1989 und 9. 1. 1990 zugrunde)

A u s g a n g s p u n k t

Mit BGBl 346/89 wurden die Ernennungserfordernisse der Lehrer für Musikerziehung, Instrumental-Musikerziehung und andere Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung neu geregelt. Diese Neuregelung der Anlage 1 des BDG bedeutet, daß Absolventen eines zwölfsemestrigen Hochschulstudiums, das mit der Sponsion zum Magister artium abschließt, gleich eingestuft werden, wie Haupt- bzw. Volksschullehrer.

Abgesehen davon, daß diese Regelung nicht nur für die Musikhochschulen Österreichs und ihre Absolventen völlig inakzeptabel ist, verstößt sie auch gegen die Gleichrangigkeit von Kunst und Wissenschaft.

Wenn auch das BDG nur auf jene Bedienstete unmittelbar anzuwenden ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, so werden diese Bestimmungen doch in allen anderen Dienstrechtsbereichen der Bundesländer und Gemeinden sinngemäß angewendet, sodaß das BDG von grundlegender Bedeutung für das gesamtösterreichische Dienstrecht ist. Eine Schlechterstellung der Kunsthochschul-Absolventen gegenüber den Universitäts-Absolventen wirkt daher in alle anderen Dienstrechtsbereiche weiter.

I. Gleichrangigkeit von Kunst und Wissenschaft

1. Die Gleichrangigkeit von Wissenschaft und Kunst ist nicht neu in der Universitätsgeschichte. Ursprünglich umfaßten ja die Septem artes liberales, die sieben "Freien Künste", die drei sprachlichen artes (Grammatica, Rhetorica, Dialectica), die den Gegenstand des Unterrichts in den mittelalterlichen Lateinschulen (den Trivialschulen) bildeten, sowie das Quadrivium (Arithmetica, Geometria, Musica und Astronomia). Und dieser quadriviale Unterrichtsstoff führte über die Klosterschulen des 10. Jhdt. in die mittelalterlichen Universitäten. Dort gab es eine Facultas artium et philosophiae. Man sieht daher, daß die Gleichrangigkeit von Wissenschaft und Kunst bereits zum Zeitpunkt der Entstehung der Universitäten bestand.

2. In der österreichischen Verfassung ist ein eigenes Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre in Art. 17 StGG verankert. Dieses Grundrecht ist durch die Novelle des Jahres 1982 auch auf die Freiheit der Kunst und ihrer Lehre und damit auch auf die Hochschulen künstlerischer Richtung übertragen worden.

   Art. 17 a StGG sieht nun ausdrücklich das Grundrecht der Freiheit der Kunst und ihrer Lehre vor. Auch damit ist die Gleichrangigkeit von Kunst und Wissenschaft dokumentiert.

3. Mit der KHOG-Novelle 1978 wurde im § 1 des KHOG ausdrücklich die Gleichrangigkeit von Universitäten und Kunsthochschulen fixiert, wobei überdies der Gesetzgeber in den Erläuternden Bemerkungen (529 BlgNr. 14. GP, 8) ausführt, daß es dieses ausdrücklichen Hinweises gar nicht mehr bedurft hätte, da sich die Gleichrangigkeit sowohl aus dem UOG als auch aus den besonderen Studiengesetzen ableitet, die den künstlerischen Hochschulen die Durchführung von akademischen Studien und die Verleihung akademischer Grade übertragen.

Dieser Gleichrangigkeit wird an den Kunsthochschulen auch insoferne Rechung getragen, als die dienstrechtlichen Vorschriften aller an den Kunsthochschulen Tätigen gleich geregelt sind, wie an den Universitäten. Lediglich die Absolventen werden unterschiedlich behandelt!

4. Eine logische Folge dieser Gleichrangigkeit ist das Kunsthochschulstudiengesetz des Jahres 1983, das in seinem Aufbau völlig dem AHStG nachgebildet ist, (siehe "Erläuternde Bemerkungen" I Zif. 1 und 2). Vor allem ist die Verleihung des akademischen Grades im § 45 KHStG völlig ident der Regelung im § 35 AHStG, sodaß nicht zu verstehen ist, warum ein Absolvent mit einem akademischen Grad nach KHStG dienstrechtlich anders behandelt werden soll als ein Absolvent mit einem akademischen Grad nach § 35 AHStG.

II. Beispiele der Ungleichbehandlung von Kunst und Wissenschaft im BDG

1. Bundesbeamter der allgemeinen Verwendungsgruppe A kann nur ein Universitätsabsolvent sein, nicht aber ein Kunsthochschul-Absolvent, der sein Studium nach dem KHStG abgeschlossen hat, da Anlage 1 Z. 1.1. lediglich den Diplomgrad gemäß § 35 AHStG, nicht aber den Diplomgrad gemäß § 45 KHStG als Ernennungserfordernis vorsieht.

2. Anlage 1 Z. 15.3. stellt die Matura bzw. die Beamtenaufstiegsprüfung mit dem erfolgreichen Abschluß eines zwölf bis sechzehnsemestrigen Kunsthochschul-Studiums gleich!

3. Gemäß Anlage 1 Z. 21.a 1. kann das Erfordernis eines abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 35 AHStG in künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern zwar durch den Nachweis künstlerischer und kunstpädagogischer Leistungen, nicht aber durch einen Abschluß im Sinne des § 45 KHStG ersetzt werden.

Die Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

III. Schlußfolgerung und notwendige Forderungen

Der Gleichrangigkeit von Wissenschaft und Kunst muß auch im Dienstrecht Rechnung getragen werden, da sonst alle anderen diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen bloß deklaratorischen Charakter behalten.

Daher kann die berechtigte Forderung aller Musikhochschulen und ihrer Absolventen nur lauten:

1. In der Anlage 1 des BDG muß der Hochschulabschluß nach § 45 KHStg generell dem Hochschulabschluß nach § 35 AHStG gleichgestellt werden, da es sich in beiden Fällen um volle akademische Studien mit dem Erwerb eines akademischen Grades handelt.

2. Speziell für die Musikpädagogen müssen die Bestimmungen des BDG so rasch wie möglich korrigiert werden, um einen dienstrechtlich relevanten Vollzug des KHStG zu erreichen. **Als zentrales Anliegen ist daher zu fordern, daß der Abschluß des ersten Studienabschnittes der Studienrichtung 27 (Instrumental(Gesangs)pädagogik), der der Lehrbefähigungsprüfung gleichzuhalten ist und eine Mindeststudiendauer von acht Semester umfaßt, einer Fachlehrerausbildung und damit einer Einstufung in L_2a_2 entspricht.** Es sei in diesem Zusammenhang besonders auf die "Erläuternden Bemerkungen" zu Abschnitt IV des KHStG verwiesen. Die derzeitige Fassung des BDG widerspricht nämlich eindeutig den Intentionen des Gesetzgebers im KHStG.

   Alle anderen Ernennungserfordernisse im Bereich der musikpädagogischen Berufe müßten sich an der Einstufung Lehrbefähigungsprüfung Hauptschullehrereinstufung orientieren.

Der Rektor:

(O.HProf. Sebastian Benda)

ARBEITSPAPIER

zur

ANLAGE 1 des BDG

zur adäquaten Berücksichtigung der Studien nach KHStG

A. Vorbemerkungen:

Die bisherigen im BDG festgelegten Ernennungserfordernisse für Lehrer, die sich hauptsächlich am Lehramt nach AHStG orientieren, sind wegen grundlegender Änderungen im Ausbildungsbereich nicht mehr zeitgemäß:
Durch die bereits erfolgte Gleichstellung von Hochschule und Universität ist auch die Gleichwertigkeit der Hochschulabschlüsse nach AHStG und KHStG ist zu fordern, da mit dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG, BGBl. Nr. 54/70) und der Kunsthochschulordnung (BGBl. Nr. 70/71) die Akademien in Hochschulen umgewandelt wurden.

1. Mit dem Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG, BGBl. Nr. 187/83) wurden die Studienpläne in Analogie der Diplomstudien nach AHStG neu gestaltet und erlassen mit den Charakteristiken:

Zwei Studienabschnitte mit erster und zweiter Diplomprüfung,
schriftliche Prüfungsarbeit und
akademischer Grad.

Semesterwochenstundenanzahl und Studiendauer (12 bis 16) Semester sind also mindestens gleich hoch wie bei Lehramtsstudien nach AHStG.

2. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung führt nach
- Z 1. zur Einstufung in die Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst), bzw.
- Z 23.1. in die Verwendungsgruppe L1 (soweit sie nicht von Z 21 a erfaßt ist),

aber niemals darunter wie z.B. Pkt. 24.3. Abs. 1 lit. c als Ernennungserfordernis für l2a2 das abgeschlossene Studium Instrumental(Gesangs)pädagogik anführt.

3. Eine pädagogisch-künstlerische bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung kann also durch die neuen Studienpläne nicht mehr nur ausschließlich über die bis jetzt einzigen Studien nach AHStG - Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung - absolviert werden. Um eine adäquate Einstufung der Absolventen nach KHStG erreichen zu können, wird daher eine gesonderte Behandlung der **künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstände** im BDG vorgeschlagen.

4. Ein Abschluß nach AHStG ist nicht in allen Studienrichtungen möglich:

Möglich:	Nicht möglich:
Instrumentalmusikerziehung, (Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Textiles Gestalten und Werken)	Dirigieren, Komposition, Kirchenmusik, Darstellende Kunst, Bühnengestaltung, Jazztheorie, -komposition, -arrangement u.a.

5. Analogie im BDG:
Z 19.2. für künstlerische Fächer an Stelle ...
Z 19.4. Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer kann eine Hochschulbildung im Sinne der Z 19.3

lit. a auch durch eine gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch.wissenschaftliche Eignung ersetzt werden.
Z 21.1. b) für künstlerisch oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer...
Z 21.2. b ...
Z 21 a.1. Eine den Fachgebieten entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung
(Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes. Bei Lehrern künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Fächer wird diese Erfordernis durch den Nachweis künstlerischer (künstlerisch-wissenschaftlicher) und kunstpädagogischer Leistungen, die den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen, ersetzt.)

6. Zu überprüfen wäre, ob die Formulierung "... den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung..." nicht überhaupt auch eine andere als eine im AHStG geregelte Ausbildung nahelegt und zwar in künstlerischen Fächern eben die Absolvierung eines Kunsthochschulstudiums,
und der Passus "... im Sinne des § 35" auf eine solche Auslegung abzielt.
(Vgl. Sonderregelungen für künstlerische Fächer Z 19.2.; 19.4.; 21.1.; 21.2.; 21 a.1.).

Schluß:
Um die Benachteilung der Absolventen nach KHStG, deren Studienanforderungen und Qualifikation für instrumentalpädagogische und musiktheoretische Fächer denen eines Instrumentalmusikerziehers nach AHStG vergleichbar und gleichwertig sind, ist daher wie in Pkt. 21 a.1. für Lehrer künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Fächer das Ernennungserfordernis einer den Fachgebieten entsprechenden Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erweitern durch den Nachweis künstlerischer (künstlerisch-wissenschaftlicher) und kunstpädagogischer Leistungen, die den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen. Ein Kunsthochschulabschluß als eine standardisierte höchstmögliche künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung drängt sich hier als adäquater Leistungsnachweis geradezu auf.

B. Änderungen der Anlage 1

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen nach AHStG und KHStG ergeben sich folgende Änderungen der Anlage 1 zur Einarbeitung der Studien nach KHStG:

23. Verwendungsgruppe L 1

23.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an ...	(1) a) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des AHStG **b) für Lehrer in künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen jedoch** **aa) die abgeschlossene Studienrichtung Instrumentalmusikerziehung nach AHStG mit Lehrbefähigung aus einem im Unterrichtsfach an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen**

	Unterrichtsgegenstand oder **bb) eine den Unterrichtsgegenständen abgeschlossene Hochschulbildung nach KHStG oder** **cc) eine abgeschlossene Hochschulbildung nach KHStG und Lehrbefähigung aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand oder** **dd) die zweite Diplomprüfung der Studienrichtung IGP mit Prüfungs- oder Schwerpunktfach aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand.**
23.7. Lehrer für Instrumentalmusikerziehung an	**(1)**.... a)... b).. c).... **oder** **(2)** **a) die Erfordernisse der Z 23.1. Abs. 1 lit. b oder die erste Diplomprüfung der Studienrichtung IGP aus dem entsprechenden Unterrichtsfach und** **b) zweijährige Lehrtätigkeit mit hervorragenden musikpädagogischen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Leistungen**

Übergangsbestimmungen für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1

Für Lehrer, deren Studium vor Inkrafttreten der neuen Studienpläne nach KHStG, BGBl. Nr. 187/83 begonnen wurde, wird
Z 23.1.

- **Abs. 1 lit. bb ersetzt durch eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung mit Diplom nach KHOG und erfolgreicher Absolvierung eines Ergänzungsstudiums gemäß § 56 Abs. 2 KHStG**

und

- **Abs. 1 lit. cc ersetzt durch eine abgeschlossene Hochschulbildung mit Diplom nach KHOG und erfolgreicher Absolvierung eines Ergänzungsstudiums gemäß § 56 Abs.**

2 KHStG und
Lehrbefähigung aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand.

Z 23.7.
- Abs. 2 lit. a ersetzt durch die Lehrbefähigung des entsprechenden Unterrichtsfaches.

Begründung

Z 23.1.:

1. Wie bereits oben dargelegt, wurden Hochschulen und Universitäten gleichgestellt. (KHOG, BGBl. Nr. 54/70)
2. Die Studienpläne wurden den Diplomstudien nach AHStG angepaßt. (KHStG, BGBl. Nr. 187/83)
3. Die Ernennungserfordernisse im BDG noch nicht.
4. Die angeführten Erfordernisse für künstlerische Fächer gehen daher aus von einer mit dem akademischen Grad Mag. art. abgeschlossenen zweiten Diplomprüfung einer Studienrichtung einer Musikhochschule.
5. Das Fach Musikerziehung bleibt nach wie vor ausschließlich den dafür ausgebildeten Absolventen der Studienrichtung Musikerziehung (A 1; Lehramt an höheren Schulen) als deren angestammter Bereich unangetastet vorbehalten.
6. Anders im Fach Instrumentalmusikerziehung: Mit der Neuordnung der Studien nach KHStG, insbesondere der Neuinstallierung der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik kann hier der Absolvent einer instrumental-pädagogischen Studienrichtung nicht gegenüber einem Instrumentalmusikerzieher abgewertet werden.

Vergleich der SWS:

	A 1	A 2	A 1 + A 2	IGP	IGP-Jazz
1. Diplomprüfung	64	25	89	138-144	152-162
2. Diplomprüfung	59-71	45	104-116	56-58	56-58
Gesamt	123-135	70	**193-205**	**194-202**	208-220
Studiendauer (Semester)	4+5	4+5	**4+5**	**8+4**	8+4

Es ist nicht zu erkennen, wieso Absolventen der Studienrichtung IGP bzw. eines künstlerischen Diplomstudiums und zusätzlicher Lehrbefähigung - soweit eine für das Fach eingerichtet wurde - die Grundsätze und Ziele, die von der Studienkommission formuliert wurden, nicht erfüllen könnten (vgl. Studienplan vom 31.8. 1982 für die allgemeine pädagogische Ausbildung für Studierende der Studienrichtung Musikerziehung. In: Studienführer der Musikhochschule Graz 83/84, S. 121).

7. Absolventen von A 2 und IGP verfügen über eine Lehrbefähigung im ersten Instrument bzw. Hauptfach und eine künstlerische Ausbildung in einem zweiten Instrument bzw. Schwerpunktfach;
A2 und IGP besitzen damit die Berechtigung zum Unterricht in beiden Gegenständen.
8. Die Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik (27) dient der "Ausbildung zum

Instrumental- oder Gesangslehrer.." (Studienführer 88/89, S. 316). Deshalb kann das abgeschlossene Studium IGP, im Gegensatz zu einem (rein) wissenschaftlichen Doktorat, auch keine Überqualifikation sein, da es definitionsgemäß als künstlerisch-wissenschaftliche bzw. künstlerisch-pädagogische Ausbildung konzipiert wurde.
Konsequenterweise ist die erste Diplomprüfung IGP gleichzeitig die Lehrbefähigungsprüfung, die in A2 auf Grund des geringeren Stundenaufwandes am Instrument erst mit Abschluß des gesamten Studiums erreicht werden kann!
Durch "die Weiterentwicklung der pädagogischen, technischen und interpretatorischen Fertigkeiten und Fähigkeiten im gewählten Instrument (Gesang) und der Fähigkeit zur selbständigen künstlerisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-pädagogischen Arbeit" (a. a. O.) im zweiten Studienabschnitt IGP ist vielmehr die Gleichwertigkeit mit einem Lehramtsstudium hergestellt (vgl. auch SWS-Anzahl).
9. Da das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe l2a2 der Anlage 1 im BDG, Punkt 24 Abs. 3 lit. b durch die erste(!) Diplomprüfung IGP erfüllt wird, muß daher nach dem oben Gesagten Abs.3 lit c gestrichen werden und in den Punkt 23 eingefügt werden (vgl. Begründung Z 24.3.) mit der zusätzlichen Forderung der Entsprechung des Unterrichtsgegenstandes.

10. Die Übergangsbestimmungen rechtfertigen sich durch die Konstruktion der Studienrichtung IGP, ausdrücklich ist "eine Kombination mit anderen Studienrichtungen" vorgesehen (a. a. O.), der Spruchpraxis der Studienkommission und durch die höheren fachspezifischen Anforderungen der jeweiligen instrumentalen bzw. musiktheoretischen Diplomstudien.

Z 23.7.

Eine Lehrbefähigung, die vor Inkrafttreten des KHStG absoviert wurde, setzte den ersten Studienabschnitt eines künstlerischen Diplomstudiums nach KHOG voraus. Erst danach konnte im Rahmen der Studienrichtung B (Instrumental- und Gesangspädagogik) die Lehrbefähigung erworben werden. Durch Beschluß der Studienkommission IGP wurde für die Eingangsvoraussetzung des 2. Studienabschnittes IGP die "alte" Lehrbefähigungsprüfung der ersten Diplomprüfung IGP gleichgesetzt! Außerdem läßt sich aus dem Fächerkanon eines instrumentalen oder musiktheotetischen Diplomstudiums meist ein Schwerpunktfach gemäß § 8 Abs. 3 KHStG ableiten, was ebenfalls die Gleichwertigkeit zur ersten Diplomprüfung IGP bedeutet.
Diese wiederum befähigt zum Unterricht im Haupt- und Schwerpunktfach, wodurch das Erfordernis der Z 23.7. Abs.1 lit a und b erfüllt wird.

22. Verwendungsgruppe LPA

22.1....	**(1).** . **(2) für Lehrer in künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen** **a) dem Unterrichtsgegenstand entsprechend:** **aa) die abgeschlossene Studienrichtung Instrumentalmusikerziehung nach AHStG oder** **bb) eine abgeschlossene Hochschul-**

bildung nach KHStG oder
cc) die zweite Diplomprüfung der Studienrichtung IGP
b) Lehrbefähigung aus einem im Unterrichtsfach an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand
c) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden künstlerisch-pädagogischen Leistungen an allgemeinbildenden Schulen oder Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht
d) Nachweis einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Tätigkeit

Übergangsbestimmungen für Lehrer der Verwendungsgruppe LPA

Für Lehrer, deren Studium vor Inkrafttreten der neuen Studienpläne nach KHStG, BGBl. Nr. 187/83 begonnen wurde, wird
- Abs. 2 lit. bb ersetzt durch eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung mit Diplom nach KHOG und erfolgreicher Absolvierung eines Ergänzungsstudiums gemäß § 56 Abs. 2 KHStG

Begründung

Analog der übrigen Bestimmungen in Z 22 und in Relation zu Z 23.1. und 23.7. wurden die Erfordernisse auf die höchstmögliche einschlägige Ausbildung, Lehrbefähigung, Lehrpraxis und publizistischer oder künstlerischer Leistungen abgestellt.

24. Verwendungsgruppe L 2 a 2

24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung..	(1) **... gestrichen...** a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder b) eine Lehrbefähigung aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen ein-schlägigen Unterrichtsgegenstand, wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert wurde, oder

	c) die erste Diplomprüfung der Studienrichtung IGP mit Lehrbefähigung aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand oder
	d) eine abgeschlossene Hochschulbildung nach KHStG aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand.
24.5. Lehrer für Bildnerische Erziehung	
	a) <streichen!>

Übergangsbestimmungen für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 2

Für Lehrer, deren Studium vor Inkrafttreten der neuen Studienpläne nach KHStG, BGBl. Nr. 187/83 begonnen wurde, wird
- Abs. 1 lit. c ersetzt durch die Lehrbefähigung des entsprechenden Unterrichtsfaches.

- Abs. 1 lit. d ersetzt durch eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung mit Diplom nach KHOG und erfolgreicher Absolvierung eines Ergänzungsstudiums gemäß § 56 Abs. 2 KHStG

Begründung

Z 24.3.

1.Das Ernennungserfordernis in Abs. 1 lit. b definiert implizit die Gleichwertigkeit der ersten Diplomprüfung IGP mit einem Hauptschullehrerabschluß! Die zweite Diplomprüfung IGP muß also zu einer höheren Einstufung führen. Der bestehende Abs. 1 lit. c ist deshalb zu streichen und unter Z 23 einzufügen mit der zusätzlichen Forderung

der Entsprechung eines im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstandes, das bis jetzt nicht gefordert war. (s. Z 23.1. Abs. 1 lit. dd)

Diese Gleichstellung der ersten Diplomprüfung IGP mit einem Hauptschullehrerabschluß rechtfertigt sich durch

- das Studium an einer Hochschule
- die Studiendauer zur Erlangung der Lehrbefähigungsprüfung: 2 + 8 Semester;
  die Aufnahmeprüfung IGP setzt die positive Ablegung von zwei Semestern eines zentralen künstlerischen Faches einer Hochschule voraus.

Damit dürften die Studienanforderungen für Musiklehrer erheblich über denen eines in der gleichen Verwendungsgruppe eingestuften Hauptschullehrers liegen.
Die Übergangsbestimmungen für Absolventen früherer Studien verlangen zusätzlich ein absolviertes Ergänzungsstudium für die Gleichstellung mit einem Diplom nach KHStG.
Abs. 1 lit. b und c entsprechen unter der Voraussetzung der Streichung des Ernennungserfordernisses der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule genau dem Steiermärkischen Musiklehrergesetz vom 16. April 1991.

Z 24 Abs.1:

2. Die Reifeprüfung ist zu streichen, da sie

2.1. auch für in der Verwendungsgruppe L1 nicht explizit gefordert wird und daher durch eine Studienberechtigungsprüfung ersetzt werden kann - es bleibt zu klären, ob nicht die Aufnahmsprüfung einer Musikhochschule einer Studienberechtigungsprüfung gleichzuhalten ist -

Das Erfordernis der Reifeprüfung für Volks-und Hauptschullehrer für die Aufnahme an einer PÄDAK wird in Kürze ebenfalls durch eine Studienberechtigungsprüfung ersetzt werden. Dadurch werden auch Absolventen ohne Reifeprüfung, die stattdessen eine Studienberechtigungsprüfung abgelegt haben, in l2a2 eingestuft werden können.

(Gegebenfalls sollte an den Hochschulen ebenfalls eine Studienberechtigungsprüfung installiert werden.)

Es sei darauf hingewiesen, daß auch Religionslehrer ohne Matura in L2a2 gelangen können bzw. nach Z 23.7. sogar in L1 ohne abgeschlossene Hochschulbildung.(?)

2.2. nicht fachspezifisch ist und daher keine ausreichende Qualifikation für das Studium an einer Kunsthochschule ist. (s. Aufnahmebedingungen)

Übergangsbestimmungen Abs.1 lit.c:

3. Eine Lehrbefähigung, die vor Inkrafttreten des KHStG absoviert wurde, setzte den ersten Studienabschnitt eines künstlerischen Diplomstudiums nach KHOG voraus. Erst danach konnte im Rahmen der Studienrichtung B (Instrumental- und Gesangspädagogik) die Lehrbefähigung erworben werden. Durch Beschluß der Studienkommission IGP wurde für die Eingangsvoraussetzung des 2. Studienabschnittes IGP die "alte" Lehrbefähigungsprüfung der ersten Diplomprüfung IGP gleichgesetzt! Außerdem läßt sich aus dem Fächerkanon eines instrumentalen oder musiktheotetischen Diplomstudiums meist ein Schwerpunktfach gemäß § 8 Abs. 3 KHStG ableiten, was ebenfalls die Gleichwertigkeit zur ersten Diplomprüfung IGP bedeutet.

Diese wiederum befähigt zum Unterricht im Haupt- und Schwerpunktfach, wodurch das Erfordernis der Z 23.7. Abs.1 lit a und b erfüllt wird.

25. Verwendungsgruppe L 2 a 1

25.1. Lehrer an Volksschulen, Hauptschulen, ...	... d) <ändern: erste Diplomprüfung nach KHStG!> .. f) bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, ... aa) **die erste Diplomprüfung einer Studienrichtung nach KHStG aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand oder die erste Diplomprüfung für rhythmisch-musikalische Erziehung** oder bb) **entfällt** cc) **entfällt**

dd) (unverändert?)

Übergangsbestimmungen für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a 1

Für Lehrer, deren Studium vor Inkrafttreten der neuen Studienpläne nach KHStG, BGBl. Nr. 187/83 begonnen wurde, wird

- lit. f, aa) ersetzt durch eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende Hochschulbildung mit dem ersten Studienabschnitt (Zwischenprüfung) einer Studienrichtung nach KHOG.

Begründung

Z 25.1 lit f, aa)

1. Das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung wird gemäß den Zulassungsbedingeungen durch das Aufnahmeverfahren oder eine Studienberechtigungsprüfung einer Kunsthochschule durch die Zulassung zum Studium erfüllt (vgl. Begründung Z 24 Punkt 2.1)

Die bisherige Regelung in Z 24.3. Abs. 1 lit. b wird durch den ersten Studienabschnitt IGP erfüllt (s. Begründung Z 24). Mit der Übergangsbestimmung Z 24.3. Abs. 1 lit. b und c wäre also die bisherige Z 25.1. lit. f, aa bereits in (der neuen) Z 24.3. enthalten.
Analog Z 24.3. Abs. 1 lit. b,c bzw. d führt daher die erste Diplomprüfung einer Studienrichtung nach KHStG zur Einstufung in L 2 a 1. Dadurch wird der fehlenden pädagogischen Ausbildung (im Vergleich zur ersten Diplomprüfung IGP) Rechnung getragen.

Z 25.1. lit. f, bb)

2. Entfällt da bereits in Z 24.3. Abs. 1 lit. a.

Z 25. 1. lit.f, cc)

3. Entfällt da bereits in Z 23.1. Abs. 1 lit. b litt. dd.

26. Verwendungsgruppe L 2 b 1

26.1. Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, ...	..... (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt: a) bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände durch **die einschlägige fachliche Ausbildung (an einem Konservatorium) und einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjähriger einschlägiger Berufs- oder Lehrpraxis und** **aa) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule bzw. einer einschlägigen Studienberechtigungsprüfung oder**

bb) besondere Leistungen facheinschlägiger Richtungen

Begründung

Die bisherige Gleichsetzung eines Kunsthochschulabschlusses mit den sonstigen Ernennungserfordernissen des Abs. 2 entbehrt nach dem oben Dargelegten jeder Grundlage bezüglich: Status der Ausbildungsstätte, Studiendauer, Semesterwochenstundenanzahl.
Beispiel: Z 26.1. Abs. 2 lit c: Für Lehrer für Bildnerische Erziehung, für Werkerziehung und für verwandte Unterrichtsgegenstände wird durch aa) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjähriger Berufspraxis mit besonderen Leistungen facheinschlägiger Richtung das Erfordernis für L2b1 erfüllt.
Die vorgeschlagene Berücksichtigung der Studien nach KHStG ist angelehnt an Z 26.1. Abs. 2 lit. c, fordert dagegen zusätzlich zur einschlägigen sechsjährigen Berufspraxis eine einschlägige fachliche Ausbildung (an einem Konservatorium)!

C. <Folgebestimmungen: - nicht vollständig -
Anlage 1 Z 15.3. Für die Verwendung als Musikoffizier ...
a) **die erste Diplomprüfung** einer Studienrichtung nach KHStG der ...
b) streichen

Übergangsbestimmungen für Musikoffiziere

Für Musikoffiziere, deren Studium vor Inkrafttreten der neuen Studienpläne nach KHStG, BGBl. Nr. 187/83 begonnen wurde, wird
lit. a ersetzt durch eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende Hochschulbildung mit erstem Studienabschnitt (Zwischenprüfung) einer Studienrichtung nach KHOG >